

Verordnung

des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 29. Dezember 1915,

betreffend die Ablieferung von Metallgeräten.

Wegen Ablieferung der in der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 283, angeführten Metallgeräte wird bis auf Weiteres angeordnet:

§ 1. Die Erzeuger und Händler haben von ihren Lagerbeständen einwweilen ein Drittel der im § 1 der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 283, angeführten Gegenstände abzuliefern.

§ 2. Die Inhaber von Guss- und Schmelzwerken, Bädereien und Zunderbädereien, ferner die Vereine, die Speisen oder Getränke verabfolgen — ausgenommen solche mit ausgesprochenen karitativen Charakter — haben einwweilen die Hälfte folgender in ihrem Besitze befindlicher Gegenstände abzuliefern:

1. Kochgeschirre (Koch-, Einleibe-, Geviereceffel, Töpfe, Kasserolen, Pfannen, Kannen, Backformen u. dgl.) und einfaches Tafelgerät (Kübler, Schüsseln, Tassen, Schalen, Krugler u. dgl.) aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen);

2. die unter 1. angeführten Geschirre und Geräte (mit Ausnahme von „Büchsenwaren“ wie Suppentöpfen, Kannen, Sieben, Saucerschalen, Gemüschschneidern u. dgl.) und Reinnädel;

3. Rührgeräte (wie Mörser, Mörserhöfel, Schneefessel, einfache Krugler — mit Ausnahme von Blechschneidern — Bügelisen, Tassen u. dgl.) aus Messing;

4. Schmelzgefäße aus Kupfer oder Messing;

5. einfache Glas- oder Feuerbeden und einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak;

6. Messinggewichte im Einzelmelcht von $\frac{1}{2}$ kg. und darüber.

Mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel lediglich überzogene oder plattierte Gegenstände aus anderem Material sind nicht abzuliefern.

§ 3. Die Berechnung des Drittels oder der Hälfte erfolgt nach dem Gewichte der einzelnen vorhandenen Metallsorten; innerhalb dieser Grenzen steht dem Verkäufer die Auswahl der abzuliefernden Gegenstände frei.

Diesem Gewichte sind jene Gewichtsmengen zuzurechnen, bezüglich deren der Verkäufer sich über die unentgeltliche Ueberlassung an die „Patriotische Kriegsmetallsammlung“ oder über die freihändige Veräußerung an die Metallzentrale A.-G. oder deren zum Ankauf besonders bevollmächtigte Einkaufsstellen anweist.

Von der hermit ermittelten Summe ist das Drittel, beziehungsweise die Hälfte zu nehmen und es sind dievon zur Befriedigung der abzuliefernden Menge die vorerwähnten Gewichtsmengen in Abzug zu bringen.

§ 4. Zeitpunkt und Ort der Ablieferung werden von der politischen Bezirksbehörde öffentlich bekanntgemacht.

5. Alle Verkäufer der nach § 1 der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 283, in Anspruch genommenen Gegenstände können sie bis zu dem, dem Tage der Ablieferung vorhergehenden Tage auch über die im § 1 der Ministerialverordnung vom 30. November 1915, R. G. Bl. Nr. 354, festgesetzte Frist hinaus an die Metallzentrale A.-G. in Wien oder an deren zum Ankauf besonders bevollmächtigte Einkaufsstellen freihändig veräußern.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi III. p.

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, die Metalle sofort freiwillig und zu höheren als den Requisitionspreisen an die Metallzentrale A.-G., resp. an die von der Metallzentrale A.-G. legitimierten Einkaufsstellen gegen sofortige Barzahlung zu verkaufen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund vorstehender Ministerial-Verordnung jederzeit zwangsweise Einziehungen verfügt werden können.